

## USC München Rollstuhlsport e.V. Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „USC München Rollstuhlsport“.
2. Der Verein USC München Rollstuhlsport (e. V.) mit Sitz in München soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
  - a. Rehabilitationssport und Funktionstraining für Rollstuhlfahrer und frisch verletzte Unfallopfer, die auf den Rollstuhl angewiesen sind;
  - b. Breitensport und Leistungssport im Rollstuhl zur laufenden Verbesserung der Mobilität, der körperlichen Leistungsfähigkeit und des Selbstbewusstseins von Rollstuhlfahrern;
  - c. sportliche und soziale Integration von Behinderten und Nichtbehinderten;
  - d. Förderung der Jugendarbeit im Rollstuhlsport;
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. regelmäßig stattfindende Übungsveranstaltungen;
  - b. Veranstaltungen und Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen für Rollstuhlsportler;
  - c. Übernahme von entstehenden Kosten des Sportbetriebs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen in angemessener Höhe. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltliche Dienstverträge oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins die geleisteten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

### § 4 Mitglieder

1. Der Verein hat
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
  - c. Fördermitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die aktiv am Ver-

einsleben teilnehmen.

3. Personen, die sich um die Sache des Rollstuhlsports oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder und die Ehrenvorsitzenden haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
4. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins lediglich fördern und/oder unterstützen, ohne im übrigen aktiv am Vereinsleben teilzunehmen; das Fördermitglied ist auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Es gelten die zum jeweiligen Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Satzungsbestimmungen einschließlich Beitragsordnung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Gegen die Ablehnungsentscheidung des Vorstands ist die Berufung zur nächsten Jahreshauptversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet. Mit der Anmeldung und Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung.

### **§ 6 Vereinsbeiträge**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu entrichten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Darunter sind nicht nur Geldbeiträge, sondern auch Arbeitsleistungen zu verstehen. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag juristischer Personen wird vom Vorstand festgelegt.
2. In der Beitragsordnung kann vorgesehen werden, dass in Ausnahmefällen einzelne Mitglieder ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd von der Beitragspflicht befreit sind. Alle Mitglieder sind verpflichtet zur Zahlung der Beiträge dem Bankeinzugsverfahren zuzustimmen. Ausnahmen regelt der Vorstand.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres.
2. bei einer natürlichen Person durch deren Tod, bei einer juristischen Person durch Insolvenz oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung seine Pflicht zur Leistung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.
4. durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands ist die Berufung zur nächsten Jahreshauptversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- b. schwerer Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins;
- c. unsportliches Verhalten;
- d. unehrenhafte Handlungen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen, nämlich
  - Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Sportwart
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - Erster Beisitzer
  - Zweiter Beisitzer
- 2. Vorstand im Sinn von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Sportwart und der Kassenwart. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßnahme, dass jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gesamtvertretungsberechtigt sind (§ 26 BGB).
- 3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei die bisherigen Vorstandsmitglieder solange im Amt bleiben, bis neue Vorstandsmitglieder ihr Amt angenommen haben. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung möglich und bedarf einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Im Todesfall eines Vorstandsmitglieds wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen, welches bei einer außerordentlichen Vorstandssitzung mit der Übernahme zu betrauen ist.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
- 5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Zur Durchführung der Vereinsgeschäfte ist er berechtigt Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverträge mit Dritten gegen angemessenes Entgelt abzuschließen. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung; im übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

### **§ 10 Mitgliederversammlungen**

- 1. Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr und zwar spätestens bis Ende Juni statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung sowie von Tagungsort und Zeit einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch persönliche Übergabe oder durch Abschicken des Einladungsschreibens mit einfachem Brief an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene Adresse der Mitglieder.

- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
- 3. Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim

Vorstand einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge müssen nicht behandelt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich unter Angabe des beantragten neuen Satzungstextes einzureichen. Sie werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie so rechtzeitig vor dieser beim Vorstand eingegangen sind, dass er die Möglichkeit hatte, sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Abwesenheit, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Schriftführer führt das Protokoll. Bei dessen Abwesenheit bestimmt der Vorsitzende einen anderen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes angeordnet ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben oder, wenn dies durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird, geheim durch Stimmzettel.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig, soweit in dieser Satzung vorgesehen, insbesondere für
  - a. Beschlussfassung über die vorgeschlagene Tagesordnung, einschließlich fristgerechter Anträge von Mitgliedern
  - b. Wahl und Abberufung der Vorstandschaft
  - c. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
  - d. Genehmigung der geprüften Jahresabrechnung
  - e. Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres
  - f. Satzungsänderungen
  - g. Auflösung des Vereins

#### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei die bisherigen Kassenprüfer solange im Amt bleiben, bis neue Kassenprüfer ihr Amt angenommen haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung möglich und bedarf einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
3. Die Kassenprüfer haben spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung die Kassenführung zu überprüfen. Die Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung zum Bericht über das Ergebnis Ihrer Prüfungstätigkeit verpflichtet.

#### **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an den Universitäts-Sportclub München e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat. Der Vorstand ist berechtigt, auch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des Vermögens zur Förderung des Rollstuhlsports zu bestimmen.

München, den 21.06.2016

gez. Schäfer Wolfgang  
(Vorsitzender)

gez. Wettig Arne  
(stellv. Vorsitzender)